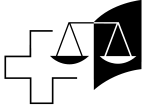


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/38\_2018

Lausanne, 16. Oktober 2018

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 16. Oktober 2018 (4A\_396/2017, 4A\_398/2017)

### **Schiedsgericht in Genf zuständig für Klagen ukrainischer Unternehmen gegen Russische Föderation**

***Das Schiedsgericht mit Sitz in Genf ist zuständig zur Beurteilung der Klagen von 12 ukrainischen Unternehmen gegen die Russische Föderation. Das Bundesgericht weist die Beschwerden der Russischen Föderation ab. Die betroffenen Gesellschaften fordern von der Russischen Föderation vor dem Schiedsgericht Entschädigungen von 50,3 Millionen US-Dollar beziehungsweise 47,4 Millionen US-Dollar wegen Enteignung von Anlagen auf der Krim-Halbinsel.***

12 nach ukrainischem Recht gegründete Gesellschaften behaupten, die Russische Föderation habe im Rahmen der Eingliederung der Krim-Halbinsel im Jahr 2014 Massnahmen getroffen, die zur Enteignung von ihnen dort zuvor erworbener oder erstellter Tankstellen und weiterer Vermögenswerte geführt hätten. Damit habe die Russische Föderation gegen das zwischen ihrer Regierung und dem Ministerkabinett der Ukraine 1998 abgeschlossene Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (Investitionsschutzabkommen) verstossen. Die Russische Föderation sei daher zu Entschädigung verpflichtet. Gestützt auf die im Abkommen enthaltene Schiedsklausel leiteten eines der Unternehmen für sich alleine sowie die restlichen elf Unternehmen zusammen je ein Schiedsverfahren gegen die Russische Föderation nach den Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ein. Sie fordern 50,3 Millionen US-Dollar beziehungsweise 47,4 Millionen US-Dollar Entschädigung zuzüglich Zins. Mit Entscheiden vom 26. Juni 2017

erklärte sich das Schiedsgericht mit Sitz in Genf für zuständig zur Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche. Die Russische Föderation gelangte dagegen ans Bundesgericht. Sie macht in ihren Beschwerden geltend, dass sich das Schiedsgericht in Genf zu Unrecht für zuständig erklärt habe, da nach dem Abschluss des Investitionsschutzabkommens erfolgte Grenzverschiebungen unberücksichtigt bleiben müssten.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden an seiner öffentlichen Beratung vom Dienstag ab. Das Schiedsgericht mit Sitz in Genf ist zu Recht davon ausgegangen, dass vom Investitionsschutzabkommen nicht nur Investitionen erfasst werden, die ursprünglich im anderen Vertragsstaat getätigt wurden, sondern auch solche, die sich nach einer Grenzverschiebung im Zeitpunkt der Verletzungshandlung (Enteignung) auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates befinden. Die im Abkommen vorgesehene Schiedsklausel ist daher anwendbar und das Schiedsgericht hat sich zu Recht für zuständig erklärt.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile werden nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > *4A\_396/2017* oder *4A\_398/2017* eingeben.